

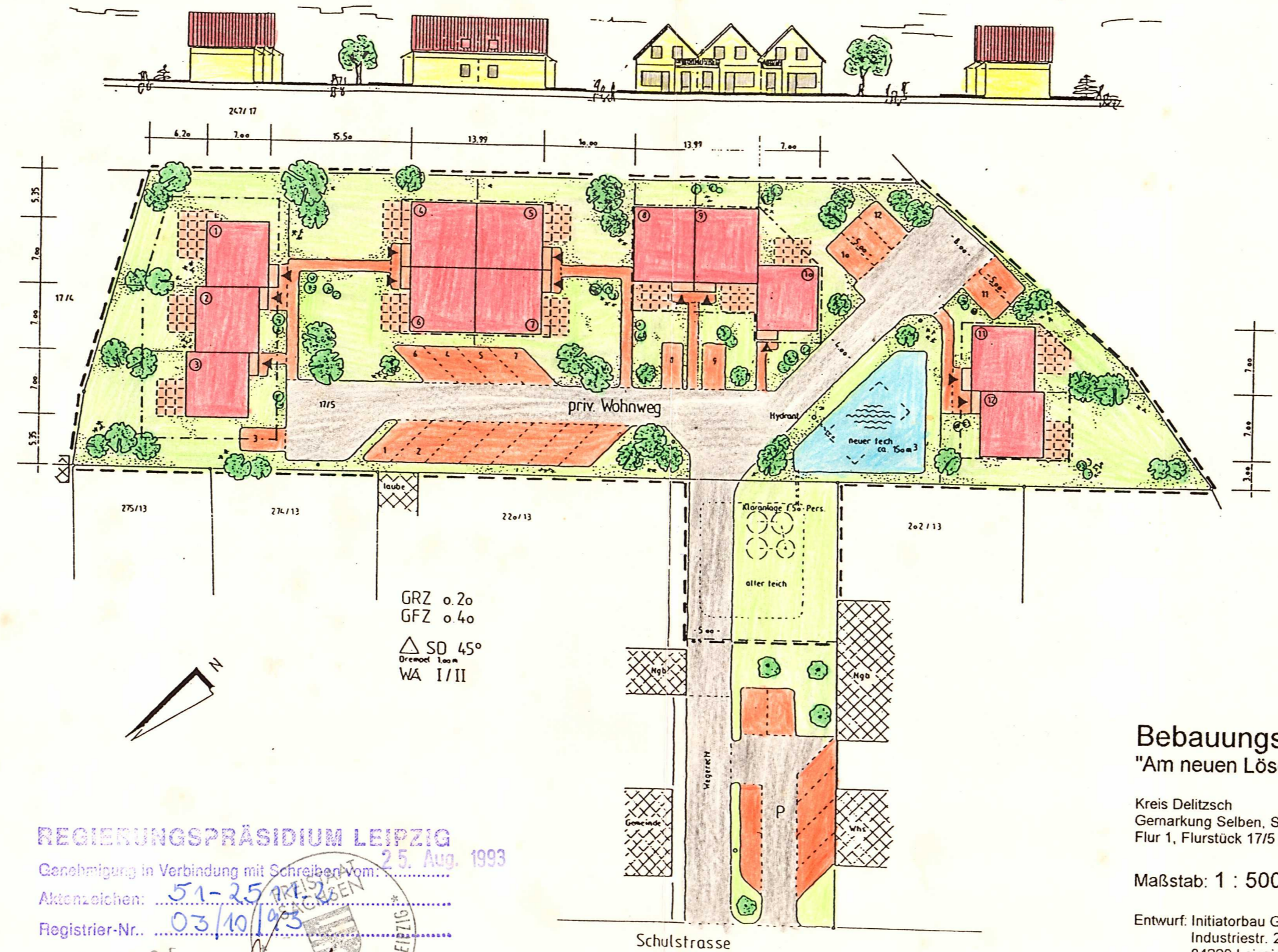
# FESTSETZUNGEN



## I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

<b>Art der baulichen Nutzung</b>	WA	Allgemeines Wohngebiet
<b>Maß der baulichen Nutzung</b>	II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (einschl. ausgebautem Dachgeschoß)
	0,2	Grundflächenzahl GRZ
	0,4	Geschoßflächenzahl GFZ
<b>Bauweise</b>	o	offene Bauweise (Hausgruppen)
<b>Begrenzungen</b>	- - - - -	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	- - - - -	Baugrenze
	o - o - o	Flurstücksgrenze
<b>Verkehrsflächen</b>	=====	Fahrbahn
	=====	Gehweg

<b>II. HINWEISE</b>		bestehendes Gebäude
	- - - - -	vorgeschlagene Grundstücksteilung
	17/5	Flurstücksnummer
	M 1 : 500	Maßstab
	Entwurfsverfasser	Gödicke & Partner GmbH
	Bauvorlageberechtigung nach § 65 Sächs.BO	Ingenieurbüro für Bauwesen Baudekerstr. 4, O-7050 Leipzig Tel.: 65228 oder 2611766 Fax: 2611765



REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG  
 Genehmigung in Verbindung mit Schreiben vom 25. Aug. 1993  
 Aktenzeichen: 51-25/1993  
 Registrier-Nr.: 03/10/93  
 Leipzig, den 25. VIII 1993

**Bebauungsplan**  
 "Am neuen Löschteich"  
 Kreis Delitzsch  
 Gemarkung Selben, Schulstraße  
 Flur 1, Flurstück 17/5 teilw.  
 Maßstab: 1 : 500  
 Entwurf: Initiatorbau GmbH i.G.  
 Industriestr. 27  
 04229 Leipzig  
 Tel.: 47 66 53  
 Leipzig, den 15.10.1992



Bebauungsplan des Wohngebietes "Am Löschteich", Schulstraße, Selben Flur 1, Flurstück 17/5

Rechtsgrundlagen:  
 - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. 12. 1986 (zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31. 8. 1990) in Verbindung mit  
 - Verordnung zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Investition in den Gemeinden (Bauplanungs- und Zulassungsverordnung - BauZVO vom 20. 6. 1990, geändert durch Gv. vom 20. 7. 1990)  
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. 1. 1990  
 - Planzeichnungsverordnung vom 30. 7. 1981  
 - Sächsische Bauordnung vom 19. 8. 1992

Selben Flur 1 / Flurstück-Nr. 17/5

Verfahrensmerkmale:  
 1. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.  
 2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.05.05.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
 3. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.08.1993 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluss-Nr. von der Gemeindevertretung beschlossen und gebilligt.  
 4. Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höhere Verwaltungsbehörde vom 15.10.1992 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.  
 5. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserweiternden Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.10.1992 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der Verwaltungsbehörde vom 25.10.1992 bestätigt.

Selben, den 20.08.93 Herr Wachsmuth Bürgermeister



3. Die Gemeindevertretung hat am 01.10.1992 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes Beschluss Nr. 21/1992 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Selben, den 20.08.93 Herr Wachsmuth Bürgermeister

4. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 24.11.1992 bis zum 31.12.1992 während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Selben, den 20.08.93 Herr Wachsmuth Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.07.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Selben, den 20.08.93 Herr Wachsmuth Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand entsprechend der Flurkarten von 1959, ausgefertigt durch den Rat des Bezirkes Leipzig-Kataster werden als richtig bescheinigt.

Selben, den 20.08.93 Herr Wachsmuth Bürgermeister

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Selben, den ..... Herr Wachsmuth Bürgermeister

11. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... bis zum ..... in ..... Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt bei Bekanntmachung durch ..... bis zum ..... In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Möglichkeit und Erläuterung von Einspruchsansprüchen (§ 44, 246a Abs. 1 Satz Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Selben, den ..... Herr Wachsmuth Bürgermeister